

RS Vwgh 1988/5/19 88/08/0076

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.05.1988

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

ASchG 1972 §27 Abs2;

ASchG 1972 §31 Abs2 litp;

VStG §5 Abs2;

VwRallg;

Rechtssatz

Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, sich über die einschlägige Rechtslage zu informieren, weshalb ihm auch die Kenntnis zuzumuten ist, daß eine nach § 27 Abs 2 ASchG vorgeschriebene behördliche Auflage nicht schon dadurch außer Kraft gesetzt werden kann, daß bestimmte, vom Leiter des Arbeitsinspektoretes in einem Gespräch geäußerte Empfehlungen befolgt werden.

Schlagworte

Rechtsgrundsätze Auflagen und Bedingungen VwRallg6/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988080076.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>